

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 9. Juni 2020*

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Internationales Management. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) Der Studiengang Internationales Management dient als fachliche und persönliche Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen oder Organisationen.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben fundierte Kenntnisse in mindestens einer Weltwirtschaftssprache. ²Sie sind auf der Grundlage einer soliden Ausbildung in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und ihrer besonderen Stärke beim Erfassen der Internationalität wirtschaftlicher Vorgänge in der Lage, ein komplexes Thema aufzubereiten, zu strukturieren und mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden einer Lösung zuzuführen. ³Ergänzt werden diese Kompetenzen durch die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Sensibilität, um erfolgreich zwischen und in fremden Kulturen zu leben und zu arbeiten. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind selbstsicher genug und rhetorisch ausreichend geschult, um vor einem anspruchsvollen Kreis entscheidungsbefugter Personen Problemlösungen zu präsentieren (auch in einer Fremdsprache), so dass dieser aufgrund des Vortrags eine verantwortliche Entscheidung treffen kann.

(3) ¹Dem Erwerb dieser Qualifikationen dienen unter anderem zwei zusammenhängende Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland. ²Ziel des Auslandsstudiums ist es, die in den ersten drei Studiensemestern erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern und die Studierenden zu befähigen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch in einem internationalen Umfeld souverän anzuwenden. ³Die breite Ausbildung in internationalen Managementfragen wird durch das Studium in einem der Studienschwerpunkte ergänzt, die eine maßvolle Spezialisierung ermöglichen.

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

§ 3 Aufbau des Studiums, Studienprofile

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. bis 3. Studiensemester
Auslandsstudium	4. und 5. Studiensemester
Vertiefungsbereich	6. und 7. Studiensemester

(3) ¹Das Studium umfasst ein Semester an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland. ²Auch das Praxissemester ist im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren.

(4) ¹Die Studierenden können das Studium in zwei Profilen absolvieren, nämlich mit der Ausbildung in einer oder in zwei Weltwirtschaftssprachen (Studienprofil I oder Studienprofil I/II). ²In welchem Studienprofil sie studieren möchten, haben die Studierenden bei der Einschreibung zu erklären. ³Die Wahl kann noch bis zum Ende des zweiten Fachsemesters in diesem Studiengang geändert werden. ⁴Module, die vor einer solchen Änderung bereits gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 APO bestehenserheblich geworden sind, bleiben dies jedoch auch danach. ⁵Gehören diese Module nicht zum Curriculum des nunmehr gewählten Studienprofils, bleiben sie bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht und werden im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 4 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in den Anlagen festgelegt. ²Anlage 1 gilt für das Studium im Studienprofil I. ³Anlage 2 gilt für das Studium im Studienprofil I/II. ⁴An die Stelle von seminaristischem Unterricht und Übungen können nach Festlegung in Modulhandbuch und Studienplan oder nach Wahl der Lehrpersonen ganz oder teilweise extern durchgeführte Lehrveranstaltungen wie Exkursionen und Unternehmensprojekte treten.

(2) ¹Fremdsprache I ist Englisch. ²Die Absolventinnen und Absolventen haben darin Kompetenzen auf der Niveaustufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erworben. ³Fremdsprache II ist nach Wahl der Studierenden Französisch oder Spanisch. ⁴In dieser Fremdsprache führt das Studium mindestens zu Kompetenzen auf der Niveaustufe B2 des GER.

(3) ¹Spanisch wird als Fremdsprache II in zwei Ausbildungsgängen angeboten, die im Modul Nummer 23 zu demselben Kompetenzniveau führen, aber auf unterschiedlichen Voraussetzungen aufbauen; die Module Nummer 16 bis 18 haben in den beiden Ausbildungsgängen Lehrinhalte und Lernziele auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zum Gegenstand, was im Diploma Supplement unter Rückgriff auf

den GER in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. ²Der Ausbildungsgang „Intensiv“ setzt Kompetenzen der Niveaustufe A2 des GER voraus.

(4) ¹Gegenstand des Studiums an den ausländischen Hochschulen sind Module in einem Umfang, der nach dem ECTS 30 Credits entspricht. ²Diese Module können von den Studierenden nach Maßgabe der folgenden Sätze aus dem Angebot der jeweiligen Hochschule gewählt werden. ³Zur Auswahl stehen die auf der Webseite der Hochschule genannten Partnerhochschulen. ⁴Andere Hochschulen können gewählt werden, wenn sie mindestens einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang durchführen und das Studienangebot zur Erfüllung der hier genannten Voraussetzungen geeignet ist. ⁵Im Umfang von 20 Credits müssen Module gewählt werden, in denen Kompetenzen auf den Gebieten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Interkulturelle Kompetenz oder einer fortgeführten Fremdsprache erworben werden; es wird empfohlen, mindestens 10 Credits in dem Bereich zu erwerben, der später als Studienschwerpunkt gewählt wird. ⁶Die Wahl der Module muss so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der für die übrigen Studiensemester vorgesehenen und der anderen für das Studium an der ausländischen Hochschule gewählten Module im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führen; das heißt, dass zwischen den Lehrinhalten und Prüfungsgegenständen der gewählten Module und den bereits absolvierten sowie weiterhin zu absolvierenden Modulen – auch im Vergleich der gewählten Module untereinander – keine mehr als nur unwesentlichen Schnittmengen bestehen oder – im Falle derartiger Überschneidungen – die betreffenden Module dergestalt aufeinander aufbauen, dass es im Wesentlichen zu einer Erweiterung oder Vertiefung vorbestehender Kompetenzen, insbesondere auch um fachspezifische interkulturelle Kompetenzen, kommt. ⁷Ob die Voraussetzungen nach Satz 4 bis 6 vorliegen, wird von der Prüfungskommission festgestellt; die Prüfungskommission kann ihre Entscheidung auch mit Maßgaben versehen, soweit diese für die Verwirklichung des in Satz 6 Halbsatz 1 bezeichneten Zwecks erforderlich sind. ⁸Entsprechend den Festlegungen der Prüfungskommission mit Erfolg absolvierte Auslandsmodule gehen mit den Modulbezeichnungen der ausländischen Hochschulen und den dort vorgenommenen Benotungen in das Abschlusszeugnis ein.

(5) ¹Im Spezialisierungsbereich absolvieren die Studierenden alle vier Wahlpflichtmodule, welche dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sind. ²Darüber hinaus müssen sie ein Wahlpflichtmodul nach Maßgabe von Absatz 6 oder Absatz 7 abschließen.

(6) ¹Das Wahlpflichtmodul nach Absatz 5 Satz 2 kann frei aus allen den anderen Studienschwerpunkten zugeordneten Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden. ²Stattdessen kann auch nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein Modul aus einem anderen Studiengang der Hochschule Hof gewählt werden. ³Dabei muss es sich um ein Modul handeln, das nach der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung Gegenstand des Studiums im Vertiefungs- oder Spezialisierungsbereich ist. ⁴Dem Abschluss eines solchen Moduls steht es gleich, wenn nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz oder der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNiCert® Module absolviert werden, die insgesamt mindestens fünf Credits umfassen. ⁵Dasselbe gilt nach Maßgabe des folgenden Satzes auch für die in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung geregelten Module zur Ausbildung in der Fremdsprache II. ⁶Wer im Studienprofil I/II studiert, kann als Wahlpflichtmodul nach Satz 5 nur Module wählen, welche nicht die von ihm gemäß Absatz 2 Satz 3 gewählte Fremdsprache betreffen.

(7) ¹Als Wahlpflichtmodul nach Absatz 5 Satz 2 kann auch das Modul mit der laufenden Nummer 28 der Anlagen 1 und 2 (Internationales Projekt) absolviert werden, falls die Fakultät es anbietet. ²Ein Anspruch auf dieses Lehrangebot besteht nicht. ³Wer im Studienprofil I/II studiert, kann stattdessen auch das Modul mit der laufenden Nummer 29 der Anlage 2 (European Law and International Business Law) wählen.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte tatsächlich wählbar sind, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module, Nominierung für das Studium an ausländischen Hochschulen

(1) Für ein Studium an einer ausländischen Partnerhochschule wird nur nominiert, wer in Abhängigkeit vom jeweiligen Nominierungszeitpunkt bis zum Ende des ersten Fachsemesters mindestens 22, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 55 oder bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 70 Credits erworben hat.

(2) ¹Vorbehaltlich des folgenden Satzes setzt der Zugang zu den Modulen des Auslandsstudiums einschließlich des Praxissemesters voraus, dass der oder die Studierende alle Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen hat. ²Studierende, die sich bis zum Ende des dritten Fachsemesters allen Prüfungen zum Abschluss von Modulen des Grundlagenbereichs unterzogen und dabei höchstens zwei Prüfungen nicht bestanden haben, dürfen das Auslandsstudium abweichend von Satz 1 gleichwohl aufnehmen, wenn es sich dabei um Prüfungen handelt, die sie bei planmäßigem Studium erstmals in diesem Semester abzulegen hatten. ³Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, müssen sie sich allerdings den anstehenden Wiederholungsprüfungen unterziehen, ohne dass mit dem Auslandsstudium verbundene Umstände im Rahmen des Prüfungsverfahrens berücksichtigt werden. ⁴Außerdem ist

der erfolgreiche Abschluss der fehlenden Module aus dem Grundlagenbereich für die Voraussetzung für den Zugang zu den Modulen des Vertiefungsbereichs.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester vergeben werden und soll vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung spätestens zwei Monate nach Beginn des siebenten Studiensemesters vergeben worden sein. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 7

Prüfungs- und Unterrichtssprache

¹In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Prüfungs- und/oder Unterrichtssprache Englisch sein. ²Gegenstand dieser Module sind überwiegend internationale Themenstellungen mit vertiefenden Inhalten. ³Ihre Durchführung auf Englisch fördert die spätere Anwendung der erworbenen Kompetenzen in einem internationalen Umfeld und unterstützt den gezielten Einsatz englischsprachiger Fachliteratur. ⁴Prüfungs- und Unterrichtssprache in den Fremdsprachen ist die jeweilige Fremdsprache. ⁵Im Übrigen werden die Prüfungen und Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Internationales Management gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt.

§ 10

[nicht abgedruckt]

Vom Abdruck der Regelungen des § 10 wurde abgesehen, da diese für die Anwendbarkeit der vorliegenden konsolidierten Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Die vorliegende Fassung gilt gemäß der ersten Änderungssatzung für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Internationales Management nach dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben bzw. aufnehmen. Sie gilt darüber hinaus ab dem Wintersemester 2022/2023 auch für Studierende, die das Studium bereits vor diesem Semester, aber nach dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, sofern diese vor dem 01.10.2022 weder tatsächlich noch im Rechtssinne bereits eine Prüfung des Auslandstudiums

oder des Vertiefungsbereichs abgelegt haben; die Anlagen 1 und 2 gelten für diesen Personenkreis nur im Hinblick auf das Auslandsstudium und den Vertiefungsbereich.

Anlage 1 (zu § 4)

Studienprofil I

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
1	Fremdsprache I 1	4	10	SU, Ü	schrP30	
	Fremdsprache I 2	4		SU, Ü	mdIP15, schrP90 ¹	
2	Fremdsprache I 3	2	3	SU, Ü	KI90	Mindestens zwei Prüfungen im Modul Nr. 1 müssen bestanden sein.
3	Crosscultural Communication and Presentation Skills	4	5	SU, Ü	KI60, Ref ²	
4	Principles of Economics (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
5	Einführung Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP90	
6	Introduction to Digital Business (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
7	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
8	Human Resources Management and Organization (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
9	Fundamentals of Corporate Finance (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
10	Process Management (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
11	Introduction to Procurement-, Production- and Logistics-Management (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
12	Statistik (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
13	Principles of Marketing and E-Commerce (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
14	International Business Management (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	TN ³
15	Financial Reporting (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
16	Grundlagen Wirtschaftsrecht	4	5	SU, Ü	schrP90	
17	Nachhaltigkeitsmanagement/ Corporate Social Responsibility (E)	2	2	SU, Ü	P ⁴	TN ⁵
18	Grundlagen betrieblicher Steuerlehre	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe		90			

II. Auslandsstudium

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
19	Praxismodul		30	Pr	PrB ⁶	TN ⁷
20	Module gemäß § 4 Absatz 4		30			
	Summe		60			

III. Vertiefungsbereich

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
21	Fremdsprache I International Negotiation Skills (E)	4	5	SU, Ü	schrP60, Ref	
22	International Strategies (E)	4	5	SU, Ü	P ⁸	
23	International Economic Policy (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
24	European Law and International Business Law (E)	4	5	SU, Ü	optional Ref ⁹ , schrP90	
25	Wissenschaftliches Arbeiten (E)	1	3	SU, Ü	TN ¹⁰	
	Review International Experience (E)	1				
26	Bachelorarbeit (E)		12		AA ¹¹	
	Summe		35			

2. Wahlpflichtmodule ohne Studienschwerpunktszuordnung

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
27	Modul gemäß § 4 Absatz 6		5			
28	Internationales Projekt	2	5	SU, Ü, Ex	P ⁴	TN ⁵
	Summe		5			

3. Wahlpflichtmodule mit Studienschwerpunktszuordnung

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Studienschwerpunkte und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
	Digital Commerce and Marketing					
29	Strategic and International Marketing (E)	4	5	SU, Ü	P ⁸	
30	Digital Commerce and Digital Marketing (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
31	Applied Marketing Research (E)	4	5	SU, Ü	StA	
32	Industrial Marketing Management (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
	Entrepreneurship and Tech Startups					
33	Gründungsmanagement (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
34	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
35	Business Simulation (E)	2	5	SU, Ü	P ⁴	TN ⁵
	Business Planning (E)	2			P ⁴	TN ⁵
36	Digital Commerce and Digital Marketing (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Digital Supply Chain Management and Logistics					
37	Dienstleisterlogistik (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
38	Einkauf (E)	4	5	SU, Ü	StA	
39	Industrielle Logistik (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
40	Case Studies Digital SCM (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
	Human Resources Management					
41	Leadership (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
42	Human Resources Development (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
43	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP90	
44	Case Studies in HRM (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
	Finance and Controlling					
45	Controlling (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
46	Corporate Finance Projekt (E)	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ⁵
47	Internationale Rechnungslegung/ Konzernrechnungslegung (E)	4	5	SU, Ü	KI120	
48	Bilanzanalyse/ Unternehmensbewertung (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Studienschwerpunkte und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
	Digital Process Management and IT-Technologies					
49	Digitale Infrastruktur und Internet-Technologien in der Praxis	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ⁵
50	Datenmanagement und Software-Entwicklung	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ⁵
51	ERP-Systeme	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ⁵
52	Digital Production, Logistics and Supply Chain (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe		20			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Ex	Exkursion
Kl	Klausur (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
LV	Lehrveranstaltung
mdIP	mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (Dauer 15 bis 25 Minuten)
PrB	Praktikumsbericht
Ref	Referat (Dauer 15 bis 25 Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden) oder Ganztages-Studienarbeit (Aufgabenstellung, die innerhalb von fünf Zeitstunden zu bearbeiten ist)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Am Ende des ersten Semesters wird die schrP30, am Ende des zweiten Semesters werden die mdlP15 und die schrP90 abgenommen. Bei der Berechnung der Endnote des Moduls werden die schrP30 mit 15 %, die schrP90 mit 35 % und die mdlP15 mit 50 % gewichtet. Wer die schrP30 bestanden hat, wird bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 so behandelt, als habe er 5 Credits erworben. Dasselbe gilt für alle, welche die schrP90 und die mdlP15 bestanden haben.

² Bei der Berechnung der Endnote des Moduls werden die Kl60 mit 40 % und das Ref. mit 60 % gewichtet.

³ Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit bei mindestens 75 % der durchgeführten Lehrveranstaltungen im Sinne der Spalte 5. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

⁴ Mögliche Prüfungen sind schrP60, StA mit Präs, Planspiel mit Präs oder Ref mit Konzeptpapier. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.

⁵ Außer im Falle einer schrP setzt die Zulassung zur Prüfung die Anwesenheit bei mindestens 75 % der durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

⁶ Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Der Bericht muss den Inhalt der praktischen Tätigkeit wiedergeben (Vorstellung des jeweiligen Unternehmens, Beschreibung der Ziele und Ergebnisse des bzw. der bearbeiteten Projekte usw.), die wesentlichen hieraus gewonnenen Erfahrungen schildern und diese am Hintergrund der im bisherigen Studienverlauf erworbenen theoretischen Kenntnisse reflektieren. Der Umfang beträgt etwa 15 Seiten und kann – je nach Vorgabe der betreffenden Prüfungsperson – als Fließtext oder als Präsentationskonzept erstellt werden.

⁷ Das Praktikum umfasst 900 Zeitstunden. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

⁸ Mögliche Prüfungen sind schrP90, Kl120, StA mit Präs oder Planspiel mit Präs. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt. Wenn es sich bei der StA mit Präs um eine Gruppenarbeit handelt, kann als weitere Prüfung eine Kl45 verlangt werden. In diesem Fall müssen beide Prüfungen bestanden werden.

⁹ Die Studierenden haben die Option, zusätzlich zur Ablegung der schrP90 ein Ref zu halten. Die Ausübung der Option kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungsperson bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen und ist unwiderruflich. Wird die Option ausgeübt, werden das Ref mit 1/3 und die schrP90 mit 2/3 gewichtet.

¹⁰ Das Modul wird durch einen Teilnahmenachweis abgeschlossen. Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich. Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmenachweises sind die Teilnahme an der Bibliothekseinweisung/Datenbankschulung (90 Min.) und der Citavi-Schulung (90 Min.) sowie die Anwesenheit bei mindestens 75 % der durchgeführten Lehrveranstaltungen im Sinne der Spalte 5. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

¹¹ Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

Anlage 2 (zu § 4)

Studienprofil I/II

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
1	Fremdsprache I 1	4	10	SU, Ü	schrP30	
	Fremdsprache I 2	4		SU, Ü	mdIP15, schrP90 ¹	
2	Fremdsprache I 3	2	3	SU, Ü	KI90	Mindestens zwei Prüfungen im Modul Nr. 1 müssen bestanden sein.
3	Crosscultural Communication and Presentation Skills	4	5	SU, Ü	KI60, Ref ²	
4	Principles of Economics (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
5	Einführung Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP90	
6	Introduction to Digital Business (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
7	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
8	Human Resources Management and Organization (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
9	Fundamentals of Corporate Finance (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
10	Process Management (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
11	Introduction to Procurement-, Production- and Logistics-Management (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
12	Statistik (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
13	Principles of Marketing and E-Commerce (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
14	International Business Management (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	TN ³
15	Financial Reporting (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
16	Fremdsprache II 1	2	2	SU, Ü	KI30 ⁴	
17	Fremdsprache II 2	4	5	SU, Ü	KI120 ⁵	
18	Fremdsprache II 3	4	5	SU, Ü	mdIP15	
	Summe		90			

II. Auslandsstudium

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
19	Praxismodul		30	Pr	PrB ⁶	TN ⁷
20	Module gemäß § 4 Absatz 4		30			
	Summe		60			

III. Vertiefungsbereich

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
21	Fremdsprache I International Negotiation Skills (E)	4	5	SU, Ü	schrP60, Ref	
22	Fremdsprache II	4	5	SU, Ü	schrP90, mdlP20	
23	International Strategies (E)	4	5	SU, Ü	P ⁸	
24	International Economic Policy (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
25	Wissenschaftliches Arbeiten (E)	1	3	SU, Ü	TN ⁹	
	Review International Experience (E)	1				
26	Bachelorarbeit (E)		12		AA ¹⁰	
	Summe		35			

2. Wahlpflichtmodule ohne Studienschwerpunktszuordnung

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
27	Modul gemäß § 4 Absatz 6		5			
28	Internationales Projekt	2	5	SU, Ü, Ex	P ¹¹	TN ¹²
29	European Law and International Business Law (E)	4	5	SU, Ü	optional Ref ¹³ , schrP90	
	Summe		5			

3. Wahlpflichtmodule mit Studienschwerpunktszuordnung

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Studienschwerpunkte und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
	Digital Commerce and Marketing					
30	Strategic and International Marketing (E)	4	5	SU, Ü	P ⁸	
31	Digital Commerce and Digital Marketing (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
32	Applied Marketing Research (E)	4	5	SU, Ü	StA	
33	Industrial Marketing Management (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
	Entrepreneurship and Tech Startups					
34	Gründungsmanagement (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
35	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
36	Business Simulation (E)	2	5	SU, Ü	P ¹¹	TN ¹²
	Business Planning (E)	2			P ¹¹	TN ¹²
37	Digital Commerce and Digital Marketing (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Digital Supply Chain Management and Logistics					
38	Dienstleisterlogistik (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
39	Einkauf (E)	4	5	SU, Ü	StA	
40	Industrielle Logistik (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
41	Case Studies Digital SCM (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Studienschwerpunkte und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
	Human Resources Management					
42	Leadership (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
43	Human Resources Development (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
44	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP90	
45	Case Studies in HRM (E)	4	5	SU, Ü	StA mit Präs	
	Finance and Controlling					
46	Controlling (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
47	Corporate Finance Projekt (E)	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ¹²
48	Internationale Rechnungslegung/ Konzernrechnungslegung (E)	4	5	SU, Ü	KI120	
49	Bilanzanalyse/ Unternehmens- bewertung (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Digital Process Management and IT-Technologies					
50	Digitale Infrastruktur und Internet- Technologien in der Praxis	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ¹²
51	Datenmanagement und Software- Entwicklung	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ¹²
52	ERP-Systeme	4	5	SU, Ü	P ⁸	TN ¹²
53	Digital Production, Logistics and Supply Chain (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe		20			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Ex	Exkursion
KI	Klausur (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
LV	Lehrveranstaltung
mdIP	mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (Dauer 15 bis 25 Minuten)
PrB	Praktikumsbericht
Ref	Referat (Dauer 15 bis 25 Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden) oder Ganztages-Studienarbeit (Aufgabenstellung, die innerhalb von fünf Zeitstunden zu bearbeiten ist)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Am Ende des ersten Semesters wird die schrP30, am Ende des zweiten Semesters werden die mdlP15 und die schrP90 abgenommen. Bei der Berechnung der Endnote des Moduls werden die schrP30 mit 15 %, die schrP90 mit 35 % und die mdlP15 mit 50 % gewichtet. Wer die schrP30 bestanden hat, wird bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 so behandelt, als habe er 5 Credits erworben. Dasselbe gilt für alle, welche die schrP90 und die mdlP15 bestanden haben.

² Bei der Berechnung der Endnote des Moduls werden die KI60 mit 40 % und das Ref. mit 60 % gewichtet.

³ Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit bei mindestens 75 % der durchgeführten Lehrveranstaltungen im Sinne der Spalte 5. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

⁴ Im Ausbildungsgang „Spanisch Intensiv“ gilt stattdessen: KI60.

⁵ Im Ausbildungsgang „Spanisch Intensiv“ gilt stattdessen: KI90.

⁶ Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Der Bericht muss den Inhalt der praktischen Tätigkeit wiedergeben (Vorstellung des jeweiligen Unternehmens, Beschreibung der Ziele und Ergebnisse des bzw. der bearbeiteten Projekte usw.), die wesentlichen hieraus gewonnenen Erfahrungen schildern und diese am Hintergrund der im bisherigen Studienverlauf erworbenen theoretischen Kenntnisse reflektieren. Der Umfang beträgt etwa 15 Seiten und kann – je nach Vorgabe der betreffenden Prüfungsperson – als Fließtext oder als Präsentationskonzept erstellt werden.

⁷ Das Praktikum umfasst 900 Zeitstunden. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

⁸ Mögliche Prüfungen sind schrP90, KI120, StA mit Präs oder Planspiel mit Präs. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt. Wenn es sich bei der StA mit Präs um eine Gruppenarbeit handelt, kann als weitere Prüfung eine KI45 verlangt werden. In diesem Fall müssen beide Prüfungen bestanden werden.

⁹ Das Modul wird durch einen Teilnahmenachweis abgeschlossen. Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich. Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmenachweises sind die Teilnahme an der Bibliothekseinweisung/Datenbankschulung (90 Min.) und der Citavi-Schulung (90 Min.) sowie die Anwesenheit bei mindestens 75 % der durchgeführten Lehrveranstaltungen im Sinne der Spalte 5. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

¹⁰ Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

¹¹ Mögliche Prüfungen sind schrP60, StA mit Präs, Planspiel mit Präs oder Ref mit Konzeptpapier. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.

¹² Außer im Falle einer schrP setzt die Zulassung zur Prüfung die Anwesenheit bei mindestens 75 % der durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

¹³ Die Studierenden haben die Option, zusätzlich zur Ablegung der schrP90 ein Ref zu halten. Die Ausübung der Option kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungsperson bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen und ist unwiderruflich. Wird die Option ausgeübt, werden das Ref mit 1/3 und die schrP90 mit 2/3 gewichtet.